



**Interpellation von Brigitte Wenzin Widmer und Martin Schuler
betreffend Littering, ein zunehmendes Problem in der Zuger Landwirtschaft**

(Vorlage Nr. 3314.1 - 16749)

Antwort des Regierungsrats
vom 12. April 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Brigitte Wenzin Widmer und Kantonsrat Martin Schuler reichten am 26. Oktober 2021 eine Interpellation betreffend «Littering, ein zunehmendes Problem in der Zuger Landwirtschaft» ein. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 25. November 2021 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Unter dem Begriff «Littering» wird das achtlose oder mutwillige Wegwerfen, Fallenlassen oder Liegenlassen von Kleinabfällen verstanden. Als problematisch empfunden werden allgemein das Littering-Verhalten selbst sowie die Auswirkungen der nicht korrekt entsorgten Kleinabfälle in Siedlungs- und Naherholungsgebieten, in Gewässern, in Wäldern und Naturschutzgebieten sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Littering wird durch vielfältige und variierende Ursachen beeinflusst: Mobilität und Konsum unterwegs, Angebote an Snacks, Kleinverpackungen, Gratiszeitungen, Werbematerialien etc., vorhandene Infrastruktur und Häufigkeit der Reinigungen, Bewusstsein, Gruppenverhalten, Sozialkontrolle, Sanktionsmöglichkeiten usw. Die Bemühungen um den saubereren öffentlichen Raum und das Vorgehen gegen Littering erfordern deshalb ein breites Spektrum von Massnahmen, die aber für keine Behörde zu den Hauptaufgaben gehören. Es bestehen darum Netzwerke und Arbeitsgruppen von staatlichen Organisationen sowie Initiativen von privatwirtschaftlichen oder staatsnahen Betrieben, Vereinen, Interessenverbänden, Nachbarschaftsorganisationen usw., welche auch zusammenarbeiten.

Auf staatlicher Seite sind in erster Linie die kommunalen Organe, also die Städte, Gemeinden und Zweckverbände für die Sauberkeit im öffentlichen Raum, für die Infrastruktur und Abfallentsorgung und die Aufklärungs- und Präventionsarbeit verantwortlich. Im Kanton Zug betrifft dies neben den gemeindlichen Werkhöfen den Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (Zeba).

Die kantonale Ebene ist unter anderem für die Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum sowie für die Umsetzung des Umweltschutzes im Kantonsgebiet zuständig. Sie kann dadurch Unterstützung zur Littering-Bekämpfung leisten. Im Jahr 2013 schuf der Zuger Kantonsrat einen Littering-Straftatbestand und eine Ordnungsbusse von 100 Franken im kantonalen Recht (§ 5 Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 [BGS 312.1] i.V.m. Ziff. 1.1 Anhang Bussenkatalog [BGS 312.1-A1]). Parallel zur Einführung der Ordnungsbussen lancierte die Sicherheitsdirektion zusammen mit dem Zeba und Zuger Gemeinden die Informations- und Sensibilisierungskampagne «Zug bleibt sauber». Ziele waren, das Littering-Verbot bekannt zu machen, die Prävention zu verstärken und die Bevölkerung zu sensibilisieren.

Der Bund (Bundesamt für Umwelt, BAFU) nimmt bezüglich Littering eine begleitende, beratende und moderierende Rolle ein, veranstaltet Runde Tische und unterstützt die Kantone, Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von Massnahmen fachlich und finanziell. Gleichzeitig ist die Umweltschutz-Gesetzgebung Sache des Bundes, in dessen Rahmen schon mehrfach der Versuch unternommen wurde, Littering zu sanktionieren. So fordert eine hängige parlamentarische Initiative der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie unter anderem ein schweizweites Littering-Verbot (20.433 Pa. Iv. «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»; Bericht und Vorentwurf vom 11. Oktober 2021). Der Regierungsrat äusserte sich im Rahmen der Vernehmlassung am 1. Februar 2022 wie schon früher ablehnend zu einer nationalen Regelung. Littering-Verbote sollen Sache der Kantone bleiben.

Beantwortung der Fragen

Zur Beantwortung der Fragen der Interpellation holte der Regierungsrat die Stellungnahmen der Zuger Gemeinden, des Zeba und des Zuger Bauernverbands ein.

Frage 1:

Gemäss § 5 des Übertretungsstrafgesetzes wird «Littering» (Verunreinigung durch Kleinabfälle) seit dem Jahre 2013 mit Busse bestraft. Wie haben sich diese Busseneinnahmen seit dem Jahre 2013 entwickelt (Anzahl Verstösse gegen § 5 sowie Busseinnahmen insgesamt)?

Der Littering-Tatbestand im kantonalen Übertretungsstrafrecht ist seit 1. Oktober 2013 in Kraft. Die Anzahl Bussen und die Einnahmen gestalten sich seither wie folgt:

Ordnungsbussen für die Verunreinigung durch Kleinabfälle (§ 5 ÜStG), in CHF									
Jahr	2013 (ab Okt.)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Bussen	54	281	334	592	396	327	293	252	131
Ertrag pro Jahr	5'400	28'100	33'400	59'200	39'600	32'700	29'300	25'200	13'100
Ertrag total	266'000.00								

Für die Schwankungen der Zahlen sowie die seit 2016 abnehmende Tendenz sind mehrere, im Folgenden ausgeführte Einflüsse denkbar, die aber nicht systematisch untersucht worden sind. Im Allgemeinen scheint das Bewusstsein für den Umgang mit der Umwelt und mit dem Abfall in den letzten Jahren zu steigen. So ist ein Trend hin zu weniger Verpackungen, Mehrweg-Geschirr und Recyclingmaterialien aus natürlichen Stoffen erkennbar. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass sich das Wissen um das Litteringverbot und die Erfahrung, dass die Polizei die Bussen auch ausstellt, laufend verbreitet hat (vgl. Antwort auf Frage 3b). Damit die Übertretungen gebüsst werden können, müssen sie allerdings direkt beobachtet werden. Das findet statt, wenn sich die Polizeiangehörigen nicht um andere Aufgaben kümmern müssen. Dabei ist das Wegwerfen von abgerauchten Zigaretten einfach zu erkennen. Mit dem Umstieg auf e-Zigaretten reduziert sich die Anzahl dieser Widerhandlungen. Auch das Littering aus Fahrzeugen heraus kann relativ gut beobachtet und geahndet werden. Gemäss Zuger Polizei waren während der Pandemie zeitweise deutlich weniger Fahrzeuge unterwegs als üblich und so wurde auch seltener Abfall aus Fahrzeugen geworfen. Überdies sucht die Zuger Polizei bei Anzeichen von

Lärm, Ruhestörungen etc. heute früher das Gespräch mit den Gruppen im öffentlichen Raum, was sich möglicherweise auch positiv auf das Litteringverhalten auswirkt. Eine sinkende Anzahl ausgestellter Bussen bedeutet indes nicht, dass die Litteringproblematik generell verschwinden würde.

Frage 2:

a) Gemäss diversen Medienberichten hat sich die Problematik «Littering» seit Ausbruch der Corona-Pandemie verschärft. Besteht nach Ansicht des Regierungsrats Handlungsbedarf?

Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung grundsätzlich. Die Hinterlassenschaften von Aktivitäten und Treffen im Freien, Spaziergängen, Wanderungen, Velotouren, Picknicks oder Badevergnügen finden sich bei Aufenthaltsbereichen im Siedlungsgebiet sowie an Wegrändern, an Grillstellen, in Wäldern, Gewässern und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Während der Covid-19-Pandemie wurde allgemein ein höherer Nutzungsdruck auf öffentliche Anlagen in Siedlungs- und in Naherholungsgebieten festgestellt. Die Entsorgungsstellen waren mehr beansprucht, die Verunreinigungen durch Hundekot, Kleinabfälle, Verpackungen usw. nahmen zu. Zudem waren in den Frühlings- und Sommermonaten die Seeufer in Zug und Cham an den Wochenenden jeweils stark frequentiert. Damit einher gingen Klagen wegen Littering, Ruhestörungen, Sachbeschädigungen und Gewalt.

Für den Regierungsrat ist wichtig, dass gegen solche Vorkommnisse vorgegangen wird. Denn es ist ihm ein Anliegen, dass sich die Bevölkerung im öffentlichen Raum wohlfühlt und sich sicher und frei bewegen kann. Die Mitmenschen und der genutzte Aussenraum müssen mit dem nötigen Respekt behandelt werden.

b) Falls ja, was für konkrete Handlungsfelder sieht er? Falls nein, warum nicht?

Es bestehen folgende Handlungsfelder, wovon einige in der Pandemie neu aufgesetzt oder verstärkt worden sind:

Die Präventions- und Sensibilisierungskampagne «Zug bleibt sauber» wurde 2020 / 2021 unter der Leitung der Zuger Gemeinden und in Zusammenarbeit mit dem Zeba und dem Kanton wieder neu lanciert. Die Aktivitäten bestanden unter anderem aus auffälligen Plakaten an neuralgischen Stellen, Hot-Spot-Meldemöglichkeiten und einem Wettbewerb für Schulklassen. Die Kampagne wird in begrenztem Umfang auch 2022 weitergeführt (s. Antworten auf Frage 3).

Gemeinsam mit der Stadt Zug entwickelte die Zuger Polizei die Aktion «CURAM». Die Zuger Polizei war 2021 kontinuierlich und an den Wochenenden frühzeitig an den bekannten Treffpunkten spürbar präsent und sorgte für Sicherheit, Ordnung und Ruhe. Gegen Littering verteilten die Polizeiangehörigen kleine Abfallsäcke im Design der Kampagne «Zug bleibt sauber». Die Aktion wird auch dieses Jahr weitergeführt. Gleichzeitig gehören Kontrollen und das Erteilen von Ordnungsbussen bei Littering weiterhin zu den Aufgaben der Polizei.

An sauberen Stellen liegt die Hemmschwelle zu littern höher als an verschmutzten. Deshalb unternahmen die Werkhöfe während der Pandemie vermehrte Reinigungstouren. Der Zeba bot und bietet zudem kostenlosen Abfallunterricht für Schulklassen vom Kindergarten bis zur Oberstufe an. Abfallpädagoginnen und -pädagogen sensibilisieren die Kinder und Jugendlichen dabei unter anderem für die Litteringproblematik. Das Angebot wird rege genutzt. Zusätzlich steht den Lehrpersonen beim Didaktischen Zentrum Zug ein vom kantonalen Amt für Umwelt finanzierter Medienkoffer zum Thema Abfall (und Littering) für den spielerischen und erlebnisorientierten Unterricht zur Verfügung.

Die Interessengemeinschaft für saubere Umwelt (IGSU), eine von der Recyclingwirtschaft und vom Detailhandel unterhaltene und von der öffentlichen Hand unterstützte Non-Profit-Organisation gegen Littering in der Schweiz, veranstaltet jährlich im September sogenannte «Clean-Up-Days». Unternehmen, Schulklassen, Heime, Vereine usw. können sich freiwillig beim Abfallsammeln engagieren und dabei kleine Preise gewinnen. Verschiedene Zuger Gemeinden und ihre Werkhöfe bieten für solche Anlässe ihre Dienstleistungen an. Regelmässig nutzen Organisationen und Schulklassen aus dem Kanton Zug dieses Angebot, so auch in den Pandemie Jahren 2020 und 2021. Auch im laufenden Jahr findet der Clean-Up-Day wieder statt und Interessierte können sich auf der Webseite der IGSU anmelden.

Frage 3:

a) Wie hoch sind die Beiträge des Kantons an die Littering-Kampagne «Zug bleibt sauber»?

Die erste Auflage der Kampagne «Zug bleibt sauber» dauerte rund drei Jahre von Mitte 2013 bis zum Abschluss im Juni 2016. Die Konzeption, Projektierung, Gestaltung und Produktion von Kampagnenelementen wurden bei einer Agentur eingekauft und die Kosten jeweils zwischen dem Kanton, dem Zeba und den beteiligten Gemeinden nach ihrer Bevölkerungszahl zu je einem Drittel aufgeteilt. Die Fachstelle Littering für die Koordination und Umsetzung der Massnahmen war bei der Stadtverwaltung Zug bis 2016 befristet angesiedelt und von den Projektpartnern mitfinanziert. Die beständigen Elemente wie Plakate und Aufkleber auf Abfallkübeln konnten die Gemeinden über das Projektende hinaus wiederverwenden oder auf eigene Kosten nachbestellen. Die in der kantonalen Verwaltung erbrachten Arbeitsleistungen, insbesondere die Kampagnenleitung und die Teilnahme im Projektausschuss, wurden nicht quantifiziert.

Auf Initiative der Gemeinden wurde die Kampagne 2020 auf der bewährten Grundlage wieder aufgenommen. Der Kanton und der Zeba beteiligten sich in den Jahren 2020 und 2021 wiederum zu rund einem Drittel an den Kampagnenkosten. Im laufenden Jahr 2022 führen die Gemeinden die Kampagne in reduziertem Umfang weiter.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vom Kanton bezahlten Kostenanteile für die Kampagne «Zug bleibt sauber» aufgelistet. Nicht erfasst sind Entschädigungen für Offertstellungen (2013) sowie kleine Beiträge an eine vom BAFU und von einzelnen Kantonen getragene «Littering-Toolbox» (2013 – 2016). Diese Aktivitäten waren nicht Teil dieser Kampagne.

Finanzielle Anteile des Kantons an die Kampagne «Zug bleibt sauber» in CHF						
Massnahmen pro Jahr	2013	2014	2015	2016	2020	2021
Konzeption, Produktion (Agentur)	30'000.00	24'784.00	21'986.50	-	11'000.00	25'000.00
Koordination (Fachstelle Littering)	7'400.00	13'661.50	13'661.50	6'261.50	-	-
Ausgaben pro Jahr	37'400.00	38'445.50	35'648.00	6'261.50	11'000.00	25'000.00
Ausgaben total	153'755.00					

b) Hat sich diese Kampagne nach Ansicht des Regierungsrats bewährt?

Ja. Die Fachstelle Littering führte im Jahr 2015 eine Befragung bei 1022 Jugendlichen im Alter von 11 bis 16 Jahren durch. 93 Prozent der Befragten kannten die Kampagne und über 99 Prozent wussten, dass Littering mit 100 Franken gebüsst wird. Ob und inwiefern die Kampagne das Verhalten im Einzelnen direkt oder indirekt beeinflusste, lässt sich indes nicht ermitteln. Die Kampagne war auffällig und stiess in den Jahren 2013 bis 2016 auf breite Beachtung. Viele Abfalleimer tragen die Aufkleber bis heute. Die zum grössten Teil positiven Rückmeldungen auf die Kampagne veranlassen zur Annahme, dass die Bevölkerung für das Thema sensibilisiert worden ist. Die Projektpartner waren sich nach Abschluss der ersten Kampagnenwelle einig, dass sich das Engagement gelohnt hatte.

Auch die Zusammenarbeit von Gemeinden, Zeba und Kanton hat sich für den Regierungsrat grundsätzlich bewährt. Littering betrifft alle Gemeinwesen im Kanton Zug, die Verursachenden littern potenziell auch ausserhalb des eigenen Gemeindegebiets und eine gemeinsame, grössere Kampagne kann wesentlich mehr Wirkung erzeugen als kleine, spezifische Einzelaktionen. Das gemeinsame Projekt erforderte allerdings einen Initialaufwand für Beschlussfassungen, Vereinbarungen und die Anstellung eines Koordinators sowie eine laufende Abstimmung untereinander, die Bereitschaft, in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken oder ihren Leistungen zu vertrauen, und finanzielle Beiträge zu leisten. Dass alle Zuger Gemeinden die Neuauflage der Kampagne ab 2020 unterstützen und auch der Zeba und der Kanton wieder mitwirken, beweist aber, dass der Nutzen überwiegt.

c) Gibt es Verbesserungspotential?

Ja. Die im Jahr 2020 auf den Grundlagen der ersten Auflage wieder aufgegleiste Kampagne wird im Hinblick auf die Folgejahre ab 2023 neu strukturiert und konzeptionell überarbeitet. Es wird eine mehrjährige Kampagne unter der Leitung gemeindlicher Organe angestrebt. Die einzelnen Kampagnenschwerpunkte und eine allfällige Neuausrichtung werden in diesem Rahmen festgelegt. Ebenso müssen die vertraglichen Vereinbarungen unter den beteiligten Projektpartnern erneuert werden. Die Koordination der Aktivitäten zwischen der Kampagnenleitung, den Entscheidungsgremien, der beauftragten Kommunikationsagentur und den gemeindlichen Werkhöfen soll optimiert und verstärkt werden. Die Beteiligung des Kantons wird im Rahmen dieser Aktivitäten überprüft.

Frage 4:

Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Littering-Kosten im Kanton Zug (Kosten infolge Reinigungsarbeiten durch Gemeinden, Zeba etc.)? Schweizweit rechnet der Bund mit Kosten von rund 200 Millionen Franken.

Die Litteringkosten werden im Kanton Zug nicht separat erfasst. Diese folgenden Aussagen stützen sich auf grobe Schätzungen des Zeba und der Werkhöfe der einzelnen Gemeinden. Littering im öffentlichen Raum im Kanton Zug (ohne Areale des öffentlichen Verkehrs) verursacht demnach Kosten von jährlich schätzungsweise 1,537 Millionen Franken. Pro Einwohnerin und Einwohner entspricht das ca. zwölf Franken pro Jahr oder rund einem Franken im Monat.

Ins Gewicht fallen dabei hauptsächlich die zeitlichen Aufwände der Werkhofmitarbeitenden für das Einsammeln der gelitterten Abfälle. Diese werden meist auf den Touren zum Leeren der öffentlichen Abfallkübel sowie bei Strassenreinigungen eingesammelt. Entsprechend variieren die Schätzungen für den Anteil Littering stark. Gerechnet wird mit durchschnittlich 35 Prozent des Zeitaufwands von insgesamt rund 25 000 Arbeitsstunden bei einem Stundenansatz von

175 Franken für Personal und Fahrzeuge. Hinzu kommt ein kleiner Anteil an den Transport und die Einlieferung in die Kehrichtverbrennung. Im Vergleich zu den eingesammelten Abfallmengen aus öffentlichen Kübeln sind die gelitterten Mengen jedoch gering (etwa 10 Prozent). Indirekte Kosten für die Prävention, die Bildung, die Sensibilisierung und die Sanktionierung (Kampagne, Abfallunterricht, Kontrollgänge usw.), indirekte Betriebsaufwände (zusätzliche öffentliche Abfallbehälter, häufigere Leerungen, Einsatz von Park-Rangern oder Sicherheitsassistentinnen und -assistenten etc.) sowie für den Verlust von Recycling-Wertstoffen sind nicht eingerechnet.

Frage 5:

a) Vom Littering betroffen sind insbesondere auch die Zuger Landwirte. Ihr Aufwand für das Zusammenlesen von Abfällen entlang von Feldern wird immer grösser. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit diese Aufwände, welche den Landwirten durch die Allgemeinheit verursacht werden, zu entschädigen?

Dem Regierungsrat ist die Problematik von Littering auf Landwirtschaftsflächen bewusst. Feste Fremdkörper im hohen Gras können Mähmaschinen beschädigen. Splitter durch zerkleinerte Aludosen oder durch andere Gegenstände im Tierfutter können zu inneren Verletzungen bei den Nutztieren führen. Zigarettenstummel oder Hundekot im Futter können Krankheiten auslösen. Dies alles verursacht Kosten bei den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben.

Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer von Landwirtschaftsflächen, Einkaufspassagen, Innenhöfen, Hauseingängen, Gärten, Wäldern usw. sind für die Reinigung ihrer Parzellen in erster Linie selber zuständig, auch wenn sie an öffentlich genutzten Strassen und Wegen liegen. Den Gemeinden steht es dabei aber frei, individuelle Vereinbarungen mit Betroffenen zu prüfen. Beispielsweise sammelt ein Landwirt bei einem beliebten Wanderweg mit Feuerstelle in Unterägeri den Abfall vom Boden und aus dem Kübel ein und bringt diesen zum Werkhof. Dafür erhält er von der Gemeinde eine monatliche Entschädigung.

b) Beispielsweise durch eine Zweckbindung der Litteringbussen gemäss § 5 des Übertretungsstrafgesetzes?

Das Finanzhaushaltgesetz sieht Spezialfinanzierungen, also gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebene zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe, vor (§ 8 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 [Finanzhaushaltgesetz, FHG, BGS 611.1]). So unterhält der Kanton beispielsweise einen Fonds für Tierverluste durch Seuchen, der durch Beiträge der Nutztierhaltenden, Kantonsbeiträge, Taxen und Gebühren für den Viehhandel etc. finanziert wird (Gesetz über den Entschädigungsfonds für Tierverluste vom 2. Juli 1998 [BGS 925.16]). Bei Ordnungsbussen gegen Littering handelt es sich allerdings nicht um Gebühren oder Entgelte für definierte Leistungen, sondern um Strafzahlungen für Übertretungen, ähnlich wie Verkehrsbussen. Ihr Zweck ist die Bestrafung eines verbotenen Verhaltens und nicht die Finanzierung von bestimmten Staatsaufgaben oder die Entschädigung von privaten Aufwänden. Die Verwendung dieser Einnahmen für spezifische Aufgaben stünde im Widerspruch zu anderen Geldstrafen, die der Staat wegen Verletzung von Gesetzen erhebt und der allgemeinen Staatskasse zuführt. Das Wissen um den «guten Zweck» der Bussenzahlung könnte das Bewusstsein für das Fehlverhalten relativieren, was eine kontraproduktive Wirkung zur Folge hätte. Im Weiteren würden zweckgebundene Einnahmen den Handlungsspielraum des Kantonsrats beschränken, im Rahmen der ihm zustehenden Budgethoheit über die Verwendung der Mittel zu entscheiden.

c) Wie könnte den Landwirten diesbezüglich anderweitig unter die Arme gegriffen werden?

Für dieses Anliegen bestehen diverse Möglichkeiten und Ansatzpunkte; die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Bauernverbände engagieren sich in Zusammenarbeit mit der IGSU gegen Littering auf dem Land. Der Schweizerische und der Zuger Bauernverband stellen betroffenen Betrieben Info- und Kampagnen-Materialien wie Plakate und Tafeln zur Verfügung, die an neuralgischen Stellen am Weg- und Feldrand positioniert werden können. Ebenso kann dort eine Tafel in Form einer 3.5 Meter grossen Kuh ausgeliehen werden.

Für Schulen, Vereine und Betriebe usw. besteht die Möglichkeit, gezielte Aufräumaktionen auf dem Land, zum Beispiel in Zusammenarbeit mit dem Zuger Bauernverband oder im Rahmen der jährlichen IGSU-«Clean-Up-Days», zu organisieren. Das BAFU empfiehlt sogenannte «Raumpatenschaften», bei denen Einzelne oder Gruppen die Verantwortung für eine regelmässige Säuberung eines festgelegten Gebiets übernehmen. Solches Engagement kann auch medial verbreitet werden, um eine grössere Sensibilisierung in der Bevölkerung zu erreichen. Die IGSU unterstützt dies.

Den Gemeinden steht es frei, vermehrt Park-Ranger oder Sicherheitspersonal in den Naherholungsgebieten einzusetzen, welche die Nutzerinnen und Nutzer aktiv auf die Verhaltensregeln, – nicht nur in Sachen Littering und Abfallentsorgung – aufmerksam machen. Dies hat sich zum Beispiel in Cham seit Sommer 2021 bewährt. Auch ein Meldewesen für Verunreinigungen oder Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum ist denkbar. Entsprechende Apps und Online-Lösungen für Gemeinden existieren bereits in der Schweiz.

Kanton und Gemeinden unterstützen die Landwirtschaft im Vorgehen gegen Littering zudem kommunikativ. Die Kampagne «Zug bleibt sauber» legte 2021 einen Fokus auf Wild- und Nutztiere und produzierte unter anderem Plakatsujets zum Littering auf Weideflächen. Es kann geprüft werden, ob und wie die Kampagne den Schwerpunkt bei der Landwirtschaft noch verstärken könnte.

Frage 6:

Welches sind die heute rechtlichen Möglichkeiten zur Entschädigung für durch Littering verursachte Tötung von Nutztieren?

Die gesetzlichen Grundlagen aus dem Bereich der Landwirtschaft sehen keine rechtlichen Möglichkeiten einer finanziellen Entschädigung vor. Eine Strafanzeige gegen Unbekannt (zum Beispiel wegen Sachbeschädigung oder Tierquälerei) genauso wie das zivilrechtliche Schadenersatzrecht dürften keine Ergebnisse liefern, da die Verursacherinnen und Verursacher in der Regel nicht bekannt sind und die kausalen Zusammenhänge im Einzelfall erstellt werden müssten.

Gegenwärtig ist die Umsetzung einer angenommenen Motion 19.4100 «Wirksame Massnahmen gegen Littering» in der Bundesverwaltung in Bearbeitung. Im Vorstoss werden die Probleme im ländlichen Raum explizit angesprochen und entsprechende Fördermassnahmen verlangt. Allenfalls werden auf dieser Grundlage entsprechende Lösungen entwickelt.

In der Schweiz existieren überdies private Versicherungsangebote, welche die Risiken der Nutztierhaltung von medizinischen Behandlungen, chirurgischen Eingriffen, Tiersterblichkeit und damit verbundenen Einkommensverlusten usw. absichern.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 12. April 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart